

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... beschlossen

## **Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes**

### Artikel I

Das NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt bei § 8 die Wortfolge "Bildungsregion und".
2. § 2 Abs. 1a entfällt.
3. Im § 3a entfällt die Wortfolge "und des Bezirksschulrates".
4. Im § 4 Abs. 4 entfällt die Wortfolge "und des Bezirksschulrates (Kollegium)".
5. Im § 6 Abs. 3 entfällt die Wortfolge ", des Bezirksschulrates (Kollegium)".
6. Im § 6 Abs. 5 entfällt die Wortfolge ", der Bezirksschulrat (Kollegium)".
7. Im § 8 entfällt in der Überschrift die Wortfolge "Bildungsregion und".
8. Im § 8 Abs. 1 entfällt der erste Satz und die Wortfolge "grundsätzlich innerhalb der Bildungsregionen".
9. Im § 8 Abs. 12 wird jeweils das Wort "Bezirksschulrates" durch das Wort "Landesschulrates" ersetzt.
10. Im § 8 Abs. 14 entfällt die Wortfolge ", an die Stelle des Bezirksschulrates der Landesschulrat".
11. Im § 11 Abs. 4 entfällt die Wortfolge ", den Bezirksschulrat (Kollegium)".
12. Im § 11 Abs. 7 wird das Wort "Lehrling" durch das Wort "Schüler" ersetzt.

13. Im § 11a Abs. 3 wird das Wort "Bezirksschulrat" durch das Wort "Landesschulrat" ersetzt. § 11a Abs. 3 dritter Satz entfällt.
14. Im § 12 Abs. 2 wird die Wortfolge "Die Schulbehörden des Bundes haben" ersetzt durch die Wortfolge "Der Landesschulrat hat".
15. Im § 12 Abs. 3 wird die Wortfolge " die für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich bestehende Schulbehörde des Bundes" durch die Wortfolge "den Landesschulrat" ersetzt.
16. Im § 15 Abs. 7 wird das Wort "Bezirksschulrates" durch das Wort "Landesschulrates" ersetzt.
17. Im § 16 Abs. 3 entfällt die Wortfolge ", des Kollegiums des Bezirksschulrates".
18. Im § 16 Abs. 4 wird die Wortfolge "der Kollegien des Landesschulrates und des Bezirksschulrates" durch die Wortfolge "des Kollegiums des Landesschulrates" ersetzt.
19. Im § 20 Abs. 2 wird das Wort "Bezirksschulrat" durch das Wort "Landesschulrat" ersetzt.
20. Im § 20 Abs. 3 entfällt die Wortfolge "und den Bezirksschulrat".
21. Im § 22 Abs. 4 wird die Wortfolge "der Kollegien des Landesschulrates und des Bezirksschulrates" durch die Wortfolge "des Kollegiums des Landesschulrates" ersetzt.
22. § 25 Abs. 2 vierter Satz lautet:  
"Bei Abgehen vom Regelfall hat der Landesschulrat im Einvernehmen mit dem gesetzlichen Schulerhalter zu entscheiden."
23. Im § 25 Abs. 3 entfällt die Wortfolge "und den Bezirksschulrat".

24. Im § 26a Abs. 6 wird das Wort "Bezirksschulrat" durch das Wort "Landesschulrat" ersetzt.
25. Im § 26b Abs. 3 wird die Wortfolge "der Kollegien des Landesschulrates und des Bezirksschulrates" durch die Wortfolge "des Kollegiums des Landesschulrates" ersetzt.
26. Im § 26c Abs. 2 entfällt die Wortfolge ", des Bezirksschulrates (Kollegium)".
27. § 26g Abs. 2 vierter Satz lautet:  
"Bei Abgehen vom Regelfall hat der Landesschulrat im Einvernehmen mit dem gesetzlichen Schulerhalter zu entscheiden."
28. Im § 26g Abs. 5 entfällt die Wortfolge "und den Bezirksschulrat".
29. Im § 32 Abs. 6 entfällt die Wortfolge "und den Bezirksschulrat".
30. Im § 32a Abs. 3 wird das Wort "Bezirksschulrat" durch das Wort "Landesschulrat" ersetzt.
31. Im § 34 Abs. 3 entfällt die Wortfolge "und des Bezirksschulrates".
32. § 38 Abs. 2 vierter Satz lautet:  
"Bei Abgehen vom Regelfall hat der Landesschulrat im Einvernehmen mit dem gesetzlichen Schulerhalter zu entscheiden."
33. Im § 38 Abs. 6 entfällt die Wortfolge "und den Bezirksschulrat".
34. Im § 41 Abs. 4 entfällt die Wortfolge ", der Bezirksschulräte (Kollegien)".
35. Im § 42 Abs. 9 entfällt die Wortfolge "dem Bezirksschulrat und".
36. Im § 51 Abs. 1 wird das Wort "Bezirksschulrates" durch das Wort "Landesschulrates" ersetzt.

37. § 59 Abs. 1 lautet:

"(1) Für die Sprengelangehörigkeit maßgebend ist bei

- a) einen Lehrling der Standort des Gewerbebetriebes (Betriebsstätte bzw. bei mehreren Betriebsstätten, die im Lehrvertrag als Hauptbetriebsstätte genannte Betriebsstätte), in dem der Lehrling beschäftigt ist,
- b) berufsschulpflichtigen Personen in Ausbildungsverhältnissen sowie bei Personen, die gemäß § 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 Schulpflichtgesetz zum Besuch der Berufsschule berechtigt sind, der Standort der Ausbildungseinrichtung."

38. Im § 65 Abs. 3 wird die Wortfolge "der Betriebsstandort" durch die Wortfolge "die Betriebsstätte" ersetzt und folgender Satz angefügt:

"Bei mehreren Betriebsstätten ist die im Lehrvertrag als Hauptbetriebsstätte genannte Betriebsstätte maßgeblich."

39. § 65 Abs. 5 letzter Satz entfällt.

40. § 66 Abs. 2 lautet:

"(2) Die nach § 65 Abs. 4 und 5 errechneten Schulerhaltsbeiträge sind vom Gewerblichen Berufsschulrat vorzuschreiben."

41. § 66 Abs. 3 entfällt.

42. Im § 85 Abs. 2 Z. 3 entfällt die Wortfolge ", bei Berufsschulen zusätzlich ein Vertreter des gewerblichen Berufsschulrates". Im § 85 Abs. 2 Z. 5 wird das Wort "Bezirksschulinspektor" durch die Wortfolge "Pflichtschulinspektor für allgemeinbildende Pflichtschulen" ersetzt.

## Artikel II

Artikel I tritt mit 1. August 2014 in Kraft.